

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Oktober 2019	Nr. 70
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation des Saarbrücker Zentrums für Recht und  
Digitalisierung (ZRD-Saar)  
Vom 17. Juli 2019.....

772

## **Regelung zur Organisation des Saarbrücker Zentrums für Recht und Digitalisierung (ZRD-Saar)**

**Vom 17. Juli 2019**

Das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat auf Grund von §§ 27 Absatz 1 Satz 7 Nr. 6, 28 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 und 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät folgende Regelung zur Organisation des Saarbrücker Zentrums für Recht und Digitalisierung (ZRD-Saar) getroffen, die hiermit verkündet wird.

### **§ 1 Rechtsstellung**

Unter der Verantwortung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät besteht als wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz das Saarbrücker Zentrum für Recht und Digitalisierung (ZRD-Saar). Die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit bereits bestehender Institute und Einrichtungen bleibt unberührt. Das ZRD-Saar dient der Forschung zur Bewältigung der rechtlichen Probleme und Herausforderungen der Digitalisierung. Das ZRD-Saar dient darüber hinaus der Koordination der unterschiedlichen Forschungsaktivitäten der Fakultät zur Digitalisierung. Das ZRD-Saar arbeitet mit fachnahen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität des Saarlandes, die mit Themen im Bereich Recht und Digitalisierung betraut sind, eng zusammen.

### **§ 2 Arbeitsfelder des ZRD-Saar**

Arbeitsfelder des ZRD-Saar sind die Analyse und die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen der rechtlichen Probleme, die durch die zunehmende Digitalisierung aller Lebensbereiche verursacht werden. Ziel ist es, einen Beitrag zu leisten, zur Bewährung des Primat des Rechtes auch in der digitalisierten Gesellschaft, damit nicht wegen der Macht des Faktischen das Recht der Technik weicht, sondern die technischen Neuentwicklungen von Anfang an in einen rechtlichen Rahmen eingebunden werden.

### **§ 3 Aufgaben des ZRD-Saar**

Im Rahmen der Zweckbestimmung gemäß § 1 und seines Arbeitsfeldes gemäß § 2 und in Anbetracht der spezifischen Kompetenzen seiner Mitglieder obliegen dem ZRD-Saar insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bewährung des Rechtsstaats in einer digitalen Welt,
- b) Sicherung der Menschenwürde, insbesondere in der Arbeitswelt 4.0,
- c) Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs,
- d) Unterstützung der Digitalisierung im Saarland,
- e) Herstellung einer Plattform zum Zweck des Informationsaustauschs,
- f) Beratung von öffentlichen Institutionen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene hinsichtlich rechtlicher Probleme der Digitalisierung,
- g) Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten, insbesondere in Form von Verbundprojekten mit außeruniversitären Stellen und Institutionen,
- h) Anbahnung und Pflege von dauerhaften Kooperationen mit den entsprechenden Institutionen,

- i) Koordination der Außendarstellung der Fakultät, auch um den Beitrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Lösung der Rechtsprobleme der Digitalisierung sichtbar zu machen.

#### **§ 4 Organe des ZRD-Saar**

Organe des ZRD-Saar sind der Beirat und der Vorstand.

#### **§ 5 Beirat**

(1) Der Beirat gibt Impulse für die Aktivitäten des ZRD-Saar im Rahmen von dessen Aufgaben nach § 3 und unterstützt und begleitet dessen Realisierung.

(2) Dem Beirat gehören die Inhaber/Inhaberinnen folgenden Professuren sowie je ein Vertreter/eine Vertreterin folgender Einrichtungen an:

- Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Privatversicherungsrecht,
- Bürgerliches Recht, Rechtsinformatik, deutsches und internationales Wirtschaftsrecht sowie Rechtstheorie,
- Strafrecht und Strafprozessrecht,
- Französisches Öffentliches Recht,
- Staats- und Verwaltungsrecht, deutsches und europäisches Finanz- und Steuerrecht,
- Öffentliches Recht,
- Staats- und Verwaltungsrecht,
- Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht insbesondere Privatversicherungsrecht,
- Rechtsinformatik,
- Deutsches und Europäisches Prozess- und Arbeitsrecht sowie Bürgerliches Recht,
- Institut für Rechtsinformatik,
- Justizministerium des Saarlandes,
- EDV-Gerichtstag,
- Juris,
- EMR,
- E-Justice,
- Europa-Institut.

Diese und ggfs. weitere Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Fakultätsrats durch das Dekanat bestellt. Der Beirat kann zu seiner Beratung jederzeit Sachverständige, insbesondere aus anderen Hochschulen, aus Forschungseinrichtungen und/oder aus der fachnahen Wirtschaft hinzuziehen.

#### **§ 6 Vorstand**

Das ZRD-Saar wird von einem Vorstand koordiniert. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden aus den professoralen Mitgliedern des Beirats heraus vom Dekanat auf Vorschlag des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für jeweils drei Jahre bestellt. Sie wählen für jeweils ein Jahr einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter). Der/Die Vorsitzende wird durch einen/eine wissenschaftlichen/wissenschaftliche Geschäftsführer/Geschäftsführerin unterstützt. Der/Die Vorsitzende nimmt zusammen mit dem Vorstand die Aufgaben des ZRD-Saar wahr. Der/Die Vorsitzende beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung des Beirats ein, in der über die aktuelle und zukünftige Arbeit referiert und befunden wird.

Der/Die Vorsitzende beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung des Beirats ein, in der über die aktuelle und zukünftige Arbeit referiert und befunden wird.

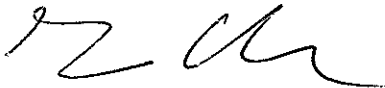
**§ 7**  
**Berichtspflicht**

Das ZRD-Saar ist dem Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät berichtspflichtig und wird nach den Regelungen der Universität evaluiert.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 17. Juli 2019



Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Tiziana Chiusi  
Dekanin